

Geschäftsverzeichnissnr. 6106
Entscheid Nr. 155/2015 vom 29. Oktober 2015

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 203 § 1 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 25. November 2014 in Sachen der Staatsanwaltschaft und anderer gegen die « H. » AG in Liquidation, dessen Ausfertigung am 1. Dezember 2014 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 203 § 1 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Berufung des Angeklagten gegen eine Entscheidung, die kontradiktorisch von einem Strafgericht in Bezug auf die zivilrechtlichen Interessen infolge eines von einer Zivilpartei ausgehenden Entschädigungsantrags ergangen ist, einer Frist von fünfzehn Tagen ab der Urteilsverkündung unterwirft, während kraft Artikel 1051 § 1 [zu lesen ist: Absatz 1] des Gerichtsgesetzbuches die Partei, die infolge eines Entschädigungsantrags, dem die gleichen Fakten zugrunde liegen, zur Vergütung eines Schadens verurteilt wird, über eine Frist von einem Monat nach der Zustellung (oder der Notifizierung) der Entscheidung verfügt, um gegen Letztere Berufung einzulegen? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1955 und anschließend abgeändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1981, bestimmt:

« § 1. Vorbehaltlich der in nachstehendem Artikel 205 enthaltenen Ausnahme verfällt das Recht zur Berufungseinlegung, wenn die Berufungserklärung bei der Kanzlei des Gerichts, das das Urteil erlassen hat, nicht spätestens fünfzehn Tage nach dem Tag der Urteilsverkündung, und, falls das Urteil im Versäumniswege erlassen worden ist, nicht spätestens fünfzehn Tage nach dem Tag der Zustellung des Urteils an die verurteilte Partei oder an ihren Wohnsitz erfolgt ist.

§ 2. Wenn die Berufung gegen die Zivilpartei gerichtet ist, verfügt diese über eine zusätzliche Frist von fünf Tagen, um gegen die Angeklagten und die zivilrechtlich haftenden Personen, die sie im Verfahren halten will, Berufung einzulegen, unbeschadet ihres Rechts, gemäß § 4 Anschlussberufung einzulegen.

§ 3. Während dieser Fristen und während des Berufungsverfahrens wird die Urteilsvollstreckung aufgeschoben. Urteile über die Strafverfolgung, ausgenommen jene, durch die eine Verurteilung, ein Freispruch oder eine Strafbefreiung ausgesprochen wird, und Urteile über die Zivilklage können jedoch durch eine mit besonderen Gründen versehene Entscheidung - ungeachtet einer Berufung - für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

§ 4. In allen Fällen, wo die Zivilklage vor das Berufungsgericht gebracht wird, kann der Berufungsbeklagte bis zur Schließung der Verhandlungen in der Berufung durch einen in der Sitzung gestellten Antrag Anschlussberufung einlegen ».

B.2. Der Gerichtshof wird gebeten, sich zur Vereinbarkeit von Artikel 203 § 1 des Strafprozessgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu äußern, insofern dadurch für die Berufung des Angeklagten gegen eine Entscheidung, die kontradiktorisch von einem Strafgericht in Bezug auf die zivilrechtlichen Interessen infolge eines von einer Zivilpartei ausgehenden Entschädigungsantrags ergangen sei, eine Frist von fünfzehn Tagen ab der Urteilsverkündung vorgeschrieben werde, während aufgrund von Artikel 1051 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches eine Partei, die infolge eines Entschädigungsantrags, dem die gleichen Fakten zugrunde lägen, durch ein Zivilgericht zur Vergütung eines Schadens verurteilt werde, über eine Frist von einem Monat nach der Zustellung (oder Notifizierung) der Entscheidung verfüge, um gegen Letztere Berufung einzulegen.

Artikel 1051 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Vorbehaltlich der in überstaatlichen und internationalen Bestimmungen vorgesehenen Fristen beträgt die Berufungsfrist einen Monat ab der Zustellung des Urteils oder dessen Notifizierung gemäß Artikel 792 Absätze 2 und 3 ».

B.3. Die vor dem vorliegenden Richter anhängige Streitsache betrifft die Berufung durch einen der Angeklagten außerhalb der durch die fragliche Bestimmung festgelegten Frist von fünfzehn Tagen, die nur gegen die zivilrechtlichen Verfügungen eines kontradiktorisch erlassenen Urteils des Korrekionalgerichts gerichtet ist, wobei die Strafverfolgung für verjährt erklärt wurde.

Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.4.1. Artikel 4 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« Die Zivilklage kann zur gleichen Zeit und vor denselben Richtern betrieben werden wie die Strafverfolgung. Sie kann auch getrennt betrieben werden; in diesem Fall ist sie ausgesetzt, solange nicht definitiv über die Strafverfolgung entschieden ist, die vor oder während der Betreibung der Zivilklage eingeleitet wurde.

[...]

Unbeschadet des Rechts, die Sache gemäß den Artikeln 1034*bis* bis 1034*sexies* des Gerichtsgesetzbuches beim Zivilgericht anhängig zu machen, kann jede Person, die durch eine Straftat Schaden erlitten hat, anschließend auf eine bei der Kanzlei in so vielen Exemplaren, wie es beteiligte Parteien gibt, eingereichte Antragschrift hin kostenlos erwirken, dass das Gericht, das über die Strafverfolgung befunden hat, auch über die zivilrechtlichen Ansprüche befindet.

[...]

Wenn der Richter allein mit den zivilrechtlichen Ansprüchen befasst wird, ist die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft bei der Sitzung nicht obligatorisch ».

B.4.2. Aufgrund von Artikel 4 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches kann die Zivilklage entweder den gleichen Richtern unterbreitet werden wie die Strafverfolgung oder getrennt eingeleitet werden.

Mit dieser Bestimmung wird die akzessorische Beschaffenheit der Zivilklage gegenüber der Strafverfolgung bestätigt, wobei die Ausübung der Zivilklage, die auf einem strafbaren Verhalten beruht, ausgesetzt wird, solange nicht endgültig über die Strafverfolgung entschieden wurde, die vor oder während der Betreibung der Zivilklage eingeleitet wurde. Diese Zivilklage kann ebenfalls autonom sein, und in diesem Fall ist, wenn der Richter nur mit zivilrechtlichen Interessen befasst wird, die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft bei der Sitzung nicht obligatorisch (Artikel 4 letzter Absatz des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches).

Wenn die Zivilklage bei dem Strafrichter eingereicht wird, wird sie spezifisch durch die Bestimmungen des Strafprozessgesetzbuches geregelt.

B.5.1. In Bezug auf die Berufung gegen Urteile des Korrekionalgerichts sind laut Artikel 202 des Strafprozessgesetzbuches berechtigt, gegen die von den Polizeigerichten und den Korrekionalgerichten erlassenen Urteile Berufung einzulegen:

- « 1. der Angeklagte und die zivilrechtlich haftende Partei,
- 2. die Zivilpartei, nur was ihre zivilrechtlichen Ansprüche betrifft,

[...]

- 4. die Staatsanwaltschaft beim Gerichtshof, der über die Berufung befinden muss,

[...] ».

B.5.2. In der fraglichen Bestimmung ist vorgesehen, dass, unter Vorbehalt von Artikel 205 des Strafprozessgesetzbuches, die Berufung durch eine Erklärung bei der Kanzlei des Gerichts, das das Urteil erlassen hat, innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab der Verkündung der Entscheidung, die kontradiktorisch durch ein erkennendes Gericht ergangen ist, eingereicht werden muss.

Artikel 205 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Die Staatsanwaltschaft beim Gericht oder beim Gerichtshof, das/der über die Berufung zu erkennen hat, muss, zur Vermeidung des Verfalls, binnen fünfundzwanzig Tagen ab der Urteilsverkündung ihre Berufung entweder dem Angeklagten oder der für die Straftat zivilrechtlich haftenden Partei notifizieren. [...] ».

B.5.3. Aus den vorerwähnten Bestimmungen ergibt sich, dass bezüglich der zivilrechtlichen Verfügungen eines kontradiktorisch durch den Strafrichter ergangenen Urteils sowohl der Angeklagte als auch die Zivilpartei über eine Frist von fünfzehn Tagen ab der Verkündung des Urteils verfügen, um Berufung einzulegen.

Wenn die Zivilklage hingegen einem Zivilrichter unterbreitet wird, beträgt die gemeinrechtliche Frist gemäß Artikel 1051 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches einen Monat ab der Zustellung oder Notifizierung des Urteils.

B.6. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.7.1. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das zum Recht auf ein faires Verfahren gehört, kann Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden, insbesondere hinsichtlich des Einlegens eines Rechtsmittels. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt.

Die Vereinbarkeit dieser Einschränkungen mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Erablière* gegen Belgien, § 36; 29. März 2011, *R.T.B.F.* gegen Belgien, § 69).

B.7.2. Insbesondere bezwecken die Regeln bezüglich der Formalitäten und Fristen für die Berufungseinlegung, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten und die Gefahren von Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diese Regeln dürfen die Rechtsuchenden jedoch nicht daran hindern, die verfügbaren Rechtsmittel geltend zu machen.

B.8. Der Behandlungsunterschied, der sich aus der Verbindung der fraglichen Bestimmung mit Artikel 1051 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches ergibt, beruht auf einem objektiven Kriterium, das mit der Beschaffenheit der Rechtsprechungsorgane, die urteilen sollen, zusammenhängt.

B.9.1. Durch Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches wird eine spezifische Regelung bezüglich der Berufung gegen ein durch ein Strafgericht ergangenes Urteil festgelegt, ungeachtet dessen, ob es eine Strafverfolgung oder eine Zivilklage betrifft.

Auch wenn die Berufung innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab der Verkündung des kontradiktorisch ergangenen Urteils eingelegt werden muss, wird sie durch eine einfache Erklärung bei der Kanzlei des Gerichts, das das Urteil erlassen hat, eingereicht (der fragliche Artikel 203 § 1 des Strafprozessgesetzbuches); wenn die Berufung gegen die Zivilpartei gerichtet ist, verfügt diese über eine zusätzliche Frist von fünf Tagen, um gegen die Angeklagten und die zivilrechtlich haftbaren Personen, die sie im Verfahren halten will, Berufung einzulegen (Artikel 203 § 2 des Strafprozessgesetzbuches); in allen Fällen, wo die Zivilklage vor das Berufungsgericht gebracht wird, kann der Berufungsbeklagte bis zur Schließung der Verhandlung in der Berufung durch einen in der Sitzung gestellten Antrag Anschlussberufung einlegen (Artikel 203 § 4 des Strafprozessgesetzbuches); die Berufungsfristen und die Berufungsverfahren haben aufschiebende Wirkung, außer im Falle einer mit besonderen Gründen versehenen Entscheidung, insbesondere hinsichtlich des Urteils über die Zivilklage (Artikel 203 § 3 des Strafprozessgesetzbuches).

B.9.2. Wenn die Zivilklage dem Strafrichter unterbreitet wird, unterliegt sie ausschließlich den spezifischen Regeln, die im Strafprozessgesetzbuch vorgesehen sind, unter anderem in Bezug auf die Ausübung des Rechtsmittels der Berufung.

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 31. Mai 1955, mit dem der Text von Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches ersetzt worden ist, wurde im Übrigen dargelegt, dass Artikel 203 desselben Gesetzbuches abgeändert worden ist, um eine Möglichkeit der Anschlussberufung in Bezug auf die Zivilklage durch Antrag vorzusehen, so wie dies in Zivilverfahren besteht, weil die Zivilklage, die bei einem Strafgericht eingeleitet wird, ausschließlich den Regeln des Strafprozessgesetzbuches unterliegt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1952-1953, Nr. 129, S. 2).

Die ursprüngliche Berufungsfrist von zehn Tagen wurde auf fünfzehn Tage verlängert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1981 « zur Abänderung der Beschwerdefristen in Strafsachen und der Frist, in der in denselben Sachen eine Entscheidung über die Berufung in der Sitzung getroffen wird ».

B.9.3. Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches ist somit Ausdruck des Bemühens, die Berufung bezüglich der Zivilklage vor dem Strafrichter und die Berufung bezüglich der Strafverfolgung auf identische Weise zu regeln, gleichzeitig aber die Interessen der verschiedenen Parteien, die von einer Zivilklage im Kontext einer Strafverfolgung vor dem Strafrichter betroffen sind, zu wahren.

Indem den Angeklagten eine gleiche Berufungsfrist von fünfzehn Tagen ab der Verkündung des kontradiktorisch ergangenen Urteils sowohl in Bezug auf die Berufung gegen die strafrechtlichen Verfügungen als auch in Bezug auf die Berufung gegen die zivilrechtlichen Verfügungen dieses Urteils vorgeschrieben wird, ist die fragliche Maßnahme sachdienlich im Lichte der Ziele der Schnelligkeit und des Allgemeininteresses, die für das strafrechtliche Verfahren vor dem Strafrichter kennzeichnend sind. Sie dient nämlich dazu, dass der Angeklagte seine Berufung gegen die zivilrechtlichen und die strafrechtlichen Verfügungen des Urteils in derselben Erklärung bei der Kanzlei des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat, einreicht, und dass die Berufung insgesamt kurzfristig dem Berufungsgericht unterbreitet wird, das somit endgültig über alle Aspekte der Berufung urteilen kann.

B.10.1. Durch die fragliche Bestimmung wird im Übrigen das Recht des Angeklagten auf gerichtliches Gehör nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt.

Die fragliche Bestimmung ist in einem deutlichen und vorhersehbaren Wortlaut formuliert und ermöglicht es dem Angeklagten, seine Verteidigung zu organisieren, wobei er ab Beginn des Verfahrens die Berufungsfrist kennt, die vor einem Strafgericht gilt, wenn das Urteil kontradiktorisch ergangen ist. Ungeachtet dessen, ob der Angeklagte bei der für die Urteilsverkündung anberaumten Sitzung anwesend ist oder nicht, kann er sich über das Ergebnis dieser Sitzung informieren und somit sein Recht auf Berufung innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist wahren.

Außerdem kann, insbesondere angesichts der vereinfachten Form für das Einlegen der Berufung, eine Berufungsfrist von fünfzehn Tagen ab der Urteilsverkündung nicht die Ausübung des verfügbaren Rechtsmittels der Berufung unmöglich machen oder übertrieben erschweren.

B.10.2. Folglich besteht ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel (siehe, *mutatis mutandis*, EuGHMR, Entscheidung, 21. November 2000, *Comité des quartiers Mouffetard et des bords de Seine und andere* gegen Frankreich; Entscheidung, 23. Oktober 2007, *Beauseigneur* gegen Frankreich).

B.11. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Insofern er die Berufung eines Angeklagten gegen die zivilrechtlichen Verfügungen eines im kontradiktorischen Verfahren von einem Strafgericht erlassenen Urteils einer Frist von fünfzehn Tagen ab der Urteilsverkündung unterwirft, verstößt Artikel 203 § 1 des Strafprozessgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 29. Oktober 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) J. Spreutels